

Prüfungsamt –
Promotionsangelegenheiten
Am Schwarzenberg-Campus 3
21073 Hamburg

Belehrung vor Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung

Die TUHH verlangt von Ihnen für die Glaubhaftmachung Ihrer Angaben im Rahmen Ihres Habilitationsvorhabens eine Eidesstattliche Versicherung. Die Versicherung an Eides statt ist ein Mittel der Beweisführung, wobei Tatsachenangaben gemacht werden und deren Richtigkeit besonders versichert wird. Eine schriftliche Formulierung der abzugebenden Tatsachenangaben ist möglich und auch sinnvoll. Zusätzlich ist die Richtigkeit der von Ihnen gemachten Angaben an Eides statt zu versichern.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe – also die Abgabe einer Erklärung, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht – kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherungen an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben:

§ 156 StGB

Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.



Prüfungsamt – Promotionsangelegenheiten Am Schwarzenberg-Campus 3 21073 Hamburg

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig sowie ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend

(Vollständiger Name in Blockbuchstaben)	
(Ort, Datum)	(Unterschrift)
der eidesstattlichen Versich oder unvollständigen eidess	/ersicherung an Eides Statt wurde ich über die Bedeutung nerung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen tattlichen Versicherung auf der ersten Seite belehrt.
Ich versichere an Eides Statt und nichts verschwiegen ha	t, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt be.
Die Arbeit wurde bisher wed einer anderen Prüfungsbehö	er im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form orde vorgelegt.
Arbeit nicht beteiligt. Insbes Vermittlungs- bzw. Beratung Anspruch genommen. Nien	n der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden sondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von gsdiensten (Habilitationsberater oder anderer Personen) in nand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte rhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der nrift stehen.
3	
1 2	
geholfen:	er jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich